

BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNGEN MARKEL PRO BERATER 10.2018 FÜR PARTNER DER VEMA E.G.

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen Markel Pro Berater 10.2018 gelten folgende Besondere Deckungsvereinbarungen:

ERWEITERTER VERSICHERUNGSUMFANG

1. Tätigkeit in der Werbebranche (zum Beispiel Medien-Agentur)

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als

- Werbe-, Marketing-, PR-Agentur;
- Online-Marketing-Agentur zum Beispiel im Bereich Affiliate, SEO, SEM, CRO, Social Media;
- Internet-Agentur zum Beispiel im Bereich Webdesign, Webentwicklung, Applikationen, Programmierung, Hosting;
- Grafik-Agentur zum Beispiel im Bereich Grafikdesign (digital & print), Corporate Design, Logo-Entwicklung (CI), Illustration, Fotografie;
- Text-Agentur zum Beispiel im Bereich Kommunikation, Recherche, Redaktion, Lektorat, Übersetzung, Corporate Publishing;
- Bildagentur (Footage) sowie Agenturen im Bereich CG-, Image- und Werbefilmproduktion. Versicherungsschutz besteht auch für Management auf Zeit/Interimsmanagement, soweit der Versicherungsnehmer nicht organschaftlich (zum Beispiel als Geschäftsführer) tätig wird.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung von Abschnitt D der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen oder der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

2. Tätigkeiten in der IT- und Telekommunikationsbranche

Versicherungsschutz besteht auch für folgende Tätigkeiten im Bereich der Informations-, Kommunikations- und Telekommunikationstechnologie (ITK)

- Handel mit Soft- und Hardware;
- Software-Implementierung, -Pflege, -Modifizierung;
- IT- und TK-Beratung, -Schulung, -Analyse;
- IT-Gutachtenerstellung und IT-Sachverständigentätigkeit;
- Planung, Einrichtung und Organisation von Netzwerken;
- Providerleistungen: zum Beispiel Host-, Content-, Access-Providing, Cloud-Computing, SaaS;
- Internet-, Intranet- und Online-Dienstleistungen: zum Beispiel Domain-Service, Webdesign, SEO, SEM;
- Rechenzentrumsbetrieb, Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung.
- Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.
- Für die Tätigkeiten als IT- und Telekommunikationsunternehmen wird in Ergänzung zu Abschnitt D der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für
- Ansprüche wegen Produktfehlern (zum Beispiel Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten auf Basis deutscher oder österreichischer, rechtlich gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) kontrahiert;
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internet-Providing oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (zum Beispiel Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten auf Basis deutscher oder österreichischer, rechtlich gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) kontrahiert.

3. Nachhaftung bei Berufsaufgabe oder Rente

Wird dieser Versicherungsvertrag wegen Berufsaufgabe oder Rente beendet, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen eine Nachhaftung für nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintretende Schadensfälle für den Zeitraum von fünf (5) Jahren, sofern der Verstoß (Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen) während der Vertragslaufzeit verursacht wurde.

Für den Zeitraum der Nachhaftung steht die Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode, in der der Versicherungsvertrag beendet wurde, einmalig zur Verfügung.

4. Beitragsfreie Bedingungsverbesserungen/Innovationsklausel

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen zwischen der VEMA e.G. und Markel vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag.

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26
80333 München
Telefon: +49 89 8908 316 50
Fax: +49 89 8908 316 99

www.markel.de
info@markel.de